



SATZUNG

Eingetragen am 01.08.2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Goethe Business & Economics Group“.
- II. Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- III. Der Verein im Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main eingetragen.
- IV. Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Zweck, Aufbau, Aufgaben und Organisation

- I. Die Goethe Business & Economics Group ist ein neutraler, unabhängiger und gemeinnütziger Verein für Wirtschaft, der 1999 in Frankfurt am Main gegründet wurde. Ziel des Vereins ist die kritische, sowie plurale Weiterbildung und Anwendung von Wirtschaft in Theorie und Praxis, in enger Zusammenarbeit mit Institutionen aus allen Bereichen. Der Verein bietet ein nachhaltiges Netzwerk, soziale Aktivitäten, internationale Kontakte sowie exklusive Karrierechancen. Damit fördert der Verein den Zusammenhalt seiner Mitglieder untereinander sowie die Bindung zu den öffentlichen Hochschulen mit Hauptsitz in Frankfurt am Main.
- II. Entsprechende gemeinnützige Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit soll hierzu durch das Organisieren und Abhalten von Veranstaltungen geleistet werden.
- III. Die Unabhängigkeit und Neutralität der Goethe Business & Economics Group ist unantastbar.
- IV. Der Verein ist Teil der Goethe Group. Eine weitgehende Zusammenarbeit mit allen Institutionen dieser Allianz wird mit höchster Priorität angestrebt.
- V. Der Verein führt die Arbeit folgender historischer Institutionen in sich gebündelt fort: Börsenverein Mainhattan, Mainhattan Invest, Goethe Investment Fund, Goethe Börsenclub und Goethe Financial Investment Group. Die Goethe Capital Group bildet den Investmentclub des Vereins.
- VI. Der Verein besteht aus folgenden Bereichen: Business Club, Economics Club, Finance Club, Technology Club.
- VII. Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verein auch Mitgliedschaft in anderen Institutionen erwerben, Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen. Darüber wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands entschieden.
- VIII. Der Verein verfügt über eine Ordnung, welche alle Vorgaben und Richtlinien außerhalb der Satzung beinhaltet. Sie wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 51,0% des Aufsichtsrats beschlossen. Diese Ordnung beinhaltet unter anderem die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Amtsträger, Definitionen zu Prozessabläufen, Veranstaltungsarten, -struktur und -inhalt sowie alle grundlegenden Beschlüsse des Vorstands, die nicht das Tagesgeschehen betreffen.
- IX. Zu den offiziellen Kommunikationswegen des Vereins gehören die Chat-Plattform des Vereins, Brief, E-Mail, Formular auf der Internetseite und Internetplattform des Vereins. Nachfolgend werden diese Kommunikationswege „offizieller Kommunikationsweg“ genannt. Welchen Chat und welche Internetplattform für den offiziellen Kommunikationsweg verwendet werden soll, wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 51,0% des Aufsichtsrats beschlossen. Jegliche Kontaktaufnahme zu und mit Mitgliedern von Organen setzt immer die Verwendung der offiziellen Kommunikationswege voraus.
- X. Das Logo des Vereins darf nur mit einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung geändert werden.

§ 3 Organe, Bestimmungen für Organe

- I. Organe
 1. Hauptversammlung.
 2. Vorstand.
 3. Aufsichtsrat.
 4. Berater.
- II. Bestimmungen für Organe
 1. Das Belegen von mehr als einem Amt ist unzulässig.
 2. Die Voraussetzung für die Bewerbung und die Kandidatur für ein Amt ist das vollständige Ausfüllen des Bewerbungsformulars auf der Internetseite des Vereins. Dieses Bewerbungsformular kann in begründeten Ausnahmefällen im Nachhinein ausgefüllt werden.
 3. Die Wahl eines Amtsträgers kann in seiner Abwesenheit geschehen, sofern der Kandidat sich durch das vollständige Ausfüllen des Formulars für ein Amt beworben hat.

4. Bei der Verschiebung von Amtsperioden durch Satzungsänderungen verlängert sich automatisch die Amtszeit bereits gewählter Amtsträger. Es gelten dann die neuen Amtszeitenden gemäß Satzung.
5. Die Niederlegung eines Amtes ist nur zum Ende eines Monats möglich, sofern kein triftiger Grund vorliegt, das Amt früher niederzulegen. Über einen Triftigen Grund wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen.

§ 4 Hauptversammlung

- I. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Stimmberechtigt sind nur Ordentliche Mitglieder.
- II. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich, im Juni oder Dezember eines Jahres statt.
- III. Eine Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens einer der Umstände eintritt:
 1. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein.
 2. Mindestens 10,0% der Ordentlichen Mitglieder beantragen die Einberufung einer Hauptversammlung unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand.
 3. Der Aufsichtsrat beruft die Hauptversammlung in einer Notsituation ein.
- IV. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Ordentliche Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung sowie die Aufnahme eigener Anträge beantragen. Über den Antrag wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Hauptversammlung gestellt werden, wird mit einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung beschlossen. Dies gilt nicht für Anträge, die die Auflösung und/oder Umbenennung des Vereins zum Gegenstand haben.
- V. Die finale Tagesordnung, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins müssen den Ordentlichen Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden.
- VI. Die Hauptversammlung ist mit mindestens 10 anwesenden Ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- VII. Das Stimmrecht auf der Hauptversammlung wird persönlich ausgeübt und ist nicht auf andere übertragbar. In begründeten Ausnahmefällen kann mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands für ein Ordentliches Mitglied die vollwertige Teilnahme an der Hauptversammlung per Live-Videoschaltung zugelassen werden.
- VIII. Beschlüsse und Wahlen werden mit einer Mehrheit von 51,0% der anwesenden Ordentlichen Mitglieder getroffen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 25,0% der anwesenden Ordentlichen Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.
- IX. Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie die Wahl des Versammlungsleiters erfolgen mit einer Mehrheit von 51,0% der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.
- X. Gäste können zur Hauptversammlung zugelassen werden. Hierüber wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen.

§ 5 Vorstand

- I. Der Vorstand übernimmt die operative und leitende Position des Vereins. Dieser besteht verpflichtend aus dem Präsidenten und dem Vorstand Finanzen. Weitere Mitglieder des Vorstands können durch die Hauptversammlung gewählt werden. Insgesamt darf der Vorstand höchstens aus 9 Personen bestehen. Alle Ämter, einschließlich das Amt des Präsidenten, können höchstens 2 Mal vorkommen und müssen deutsche Bezeichnungen tragen.
- II. Zum Mitglied des Vorstands aufstellen kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Ordentliches Mitglied ist. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands kann mit einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung darüber beschlossen werden, ein Außerordentliches Mitglied zur Kandidatur für das Amt des Mitglieds des Vorstands zuzulassen. Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 6 Monate lang Persönliches Mitglied des Vereins sein. Zum Präsidenten aufstellen kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits über mindestens 1 Jahr Erfahrung als Amtsträger verfügt.

- III. Jedes Mitglied des Vorstands darf 1 Berater haben. Der Präsident darf 2 Berater haben.
- IV. Die Amtszeit des Mitglieds des Vorstands beträgt 1 Jahr und beginnt am 01.01. oder 01.07. eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und der Vorstand Finanzen müssen so lange im Amt bleiben, bis sie eine Nachfolge gefunden haben.
- V. Legen bis zu 3 Mitglieder des Vorstands innerhalb eines Halbjahres ihr Amt vorzeitig nieder, so kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 51,0% des Aufsichtsrats ihre Nachfolge für die restliche Zeit beschlossen werden. Legen mehr als 3 Mitglieder des Vorstands ihr Amt vorzeitig nieder, so ist eine Hauptversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit oder eine neue Amtszeit die Nachfolger beschließt.
- VI. Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Vorstands mit einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands oder mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats von seinem Amt vorzeitig, vorläufig oder permanent, entlassen werden.
- VII. Der Präsident kann nach 2 schriftlichen Abmahnungen beim 3 Vorfalle jeden Amtsträger entlassen, der nachweislich gegen § 10 Absatz 2 der Satzung verstoßen hat. Der Entlassung muss mit einer Mehrheit von 51,0% des Aufsichtsrats zugestimmt werden.
- VIII. Das Mitglied des Vorstands wird mit einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung entlastet. Über diese Entlastung kann erst nach Vorlage des Berichts der Prüfung der Vorstandsarbeit des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Entlastung ist dann mit dem Tag abgeschlossen, an dem das Übergabeprotokoll vom zu entlastenden Mitglied des Vorstands, einem weiteren Mitglied des Vorstands und einem Mitglied des Aufsichtsrats bei einem persönlichen Treffen vollständig abgearbeitet und unterschrieben wurde.
- IX. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Verein gemeinsam 2 Mitglieder des Vorstands. Alle Mitglieder des Vorstands sind befreit von allen Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Aufsichtsrat

- I. Der Aufsichtsrat übernimmt die beaufsichtigende, beratende prüfende und sanktionierende Position des Vereins um die Wahrung der Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung sicherzustellen. Dieser besteht verpflichtend aus dem Präsidenten des Aufsichtsrats. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats können durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Insgesamt darf der Aufsichtsrat höchstens aus 4 Personen bestehen.
- II. Der Aufsichtsrat bildet den Aufsichtsrat der Goethe Capital Group.
- III. Zum Mitglied des Aufsichtsrats aufstellen kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Ordentliches Mitglied des Vereins ist. Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 2 Jahre lang Persönliches Mitglied des Vereins sein und über mindestens 1 Jahr Erfahrung als Amtsträger verfügen.
- IV. Die Amtszeit des Mitglieds des Aufsichtsrats beträgt 1 Jahr und beginnt am 01.01. oder 01.07. eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident des Aufsichtsrats muss so lange im Amt bleiben, bis er eine Nachfolge gefunden hat.
- V. Legen bis zu 2 Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb eines Halbjahres ihr Amt vorzeitig nieder, so kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats ihre Nachfolge für die restliche Amtszeit beschlossen werden. Legen mehr als 2 Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt vorzeitig nieder, so ist eine Hauptversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit oder eine neue Amtszeit die Nachfolger beschließt.
- VI. Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats oder mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands von seinem Amt vorzeitig, vorläufig oder permanent, entlassen werden.
- VII. Der Präsident des Aufsichtsrats kann nach 2 schriftlichen Abmahnungen beim 3 Vorfalle jeden Amtsträger entlassen, der nachweislich gegen § 10 Absatz 2 der Satzung verstoßen hat. Der Entlassung muss mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands zugestimmt werden.
- VIII. Das Mitglied des Aufsichtsrats wird mit einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung entlastet. Die Entlastung ist dann mit dem Tag abgeschlossen, an dem das Übergabeprotokoll vom zu entlastenden Mitglied des Aufsichtsrats, einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats und einem Mitglied des Vorstands bei einem persönlichen Treffen vollständig abgearbeitet und unterschrieben wurde.
- IX. Der Aufsichtsrat ist nicht vertretungsberechtigt.

§ 7 Berater

- I. Der Berater übernimmt die beratende und unterstützende Position für den Vorstand. Er wird nur auf Empfehlung des jeweiligen Mitglieds des Vorstands, in dessen Ressort er tätig sein möchte, mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands gewählt. Insgesamt dürfen 9 Berater bestehen.
- II. Zum Berater aufstellen kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Persönliches Mitglied des Vereins ist.
- III. Jeder Berater ist einem Mitglied des Vorstands zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt je nach Ressort. Wenn ein Ressort über kein Mitglied des Vorstands verfügt, so erfolgt die Zuordnung dem Präsidenten.
- IV. Die Amtszeit des Beraters beträgt höchstens sechs Monate und beginnt am 01. eines Monats. Unabhängig vom Beginn der Amtszeit, endet diese mit Ablauf des 30.06. oder 31.12. eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- V. Der Berater kann durch das zugehörige Mitglied des Vorstands dem er untersteht, mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands oder mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats von seinem Amt vorzeitig, vorläufig oder permanent, entlassen werden.
- VI. Berater sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliedschaft

I. Persönliche Mitgliedschaft

1. Die Persönliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die nachweislich Angehörige einer öffentlichen Hochschule mit Hauptsitz in Frankfurt am Main sind oder waren. Als natürliche Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Persönliche Mitgliedschaft beginnt nach Freigabe durch den Vorstand immer zum 01. des darauffolgenden Monats, läuft zunächst bis zum Ende eines Jahres und verlängert sich dann automatisch um 1 Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
3. Eine rückwirkende Persönliche Mitgliedschaft zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit ist nicht zulässig.
4. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Persönliche Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
5. Arten und Voraussetzungen der Persönlichen Mitgliedschaft
 - I. Die Außerordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich durch Ausfüllen des Antrags auf Persönliche Mitgliedschaft auf der Internetseite des Vereins beantragt. Über die Aufnahme wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen. Bei Ablehnung des Antrags auf Außerordentliche Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt auf der Hauptversammlung.
 - II. Für die Ordentliche Mitgliedschaft muss sich durch das Ausfüllen des Bewerbungsformulars auf der Internetseite des Vereins beim Vorstand beworben werden. Potentielle Ordentliche Mitglieder müssen Interesse an der Vereinsarbeit durch aktives und regelmäßiges Engagement gegenüber dem Vorstand gezeigt und nachweislich innerhalb eines Zeitraums eines Halbjahres vor der Hauptversammlung an mindestens 25,0% aller Veranstaltungen des Vereins teilgenommen haben. Ordentliche Mitglieder werden mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands auf der Hauptversammlung gewählt. Bei einer erfolgreichen Wahl beginnt diese zum 01. des darauffolgenden Monats. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Hauptversammlung.
6. Ehrentitel
 - I. Der Verein kann einen Ehrentitel für eine natürliche Person vergeben, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht hat.
 - II. Der Ehrentitel wird auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands mit einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung vergeben.
 - III. Bei einer erfolgreichen Abstimmung trägt die natürliche Person den Titel „Persönliches Ehrenmitglied“. Sollte die betroffene Person noch kein Persönliches Mitglied des Vereins sein, so wird diese zum Außerordentlichen Mitglied.
 - IV. Die Art der Mitgliedschaft des Persönlichen Ehrenmitglieds ändert sich durch den Ehrentitel nicht.
 - V. Mit einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung kann der Ehrentitel in begründeten Fällen entzogen werden.
7. Herabstufung von Persönlichen Mitgliedern

- I. Ein Ordentliches Mitglied wird automatisch auf ein Außerordentliches Mitglied herabgestuft, wenn mindestens einer der Umstände eintritt:
 1. Das Ordentliche Mitglied hat innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag der Herabstufung nachweislich an weniger als 10% aller Veranstaltungen des Vereins teilgenommen.
 2. Das Ordentliche Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt und innerhalb von 3 Monaten nach Abbuchungstag diesen nicht selbst auf dem Bankkonto des Vereins eingezahlt.
 3. Das Ordentliche Mitglied hat an 2 aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen nicht teilgenommen.
 - II. Ein Ordentliches Mitglied kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung auf ein Außerordentliches Mitglied herabgestuft werden, wenn mindestens einer der Umstände eintritt:
 1. Das Ordentliche Mitglied hat schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt.
 2. Das Ordentliche Mitglied hat die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt.
 - III. Herabstufungen werden zum Ablauf eines Monats für das vergangene Halbjahr durchgeführt. In besonderen begründeten Fällen kann der Vorstand oder die Hauptversammlung mit jeweils einer Mehrheit von 75,0% ein Ordentliches Mitglied mit sofortiger Wirkung herabstufen.
 - IV. Die Herabstufung ist dem Ordentlichen Mitglied mindestens 1 Tag vorher mitzuteilen.
8. Beendigung der Persönlichen Mitgliedschaft
- I. Die Persönliche Mitgliedschaft endet mit Kündigung der Persönlichen Mitgliedschaft, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten dem Vorstand mitzuteilen.
 - II. Ein Persönliches Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn dieses mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat.
 - III. Ein Persönliches Mitglied kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der Umstände eintritt:
 1. Das Persönliche Mitglied hat schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt.
 2. Das Persönliche Mitglied hat die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt.
 3. Das Persönliche Mitglied hat unehrenhafte Handlungen begangen.
 - IV. Ausschlüsse werden zum Ablauf eines Monats für das vergangene Kalenderhalbjahr durchgeführt. In besonderen begründeten Fällen kann der Vorstand oder die Hauptversammlung mit jeweils einer Mehrheit von 75,0% ein Persönliches Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.
 - V. Mit der Beendigung der Persönlichen Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
 - VI. Das Persönliche Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen und sonstigen Geld- oder Sachleistungen. Dabei ist es unerheblich, ob das Persönliche Mitglied auf eigenen Wunsch den Verein verlassen hat oder aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
- II. Institutionelle Mitgliedschaft
1. Die Institutionelle Mitgliedschaft können juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften erwerben. Als juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaften sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen und den Verein fördern möchten.
 2. Die Institutionelle Mitgliedschaft beginnt nach Freigabe durch den Vorstand und die Unterzeichnung des Fördervertrags zum 01. des darauffolgenden Monats, läuft zunächst bis zum Ende eines Jahres und verlängert sich dann automatisch um ein Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Der Fördervertrag kann längere Mitgliedschaftszeiten vorgeben.
 3. Eine rückwirkende Institutionelle Mitgliedschaft zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit ist nicht zulässig.

4. Bei Aufnahme von Institutionellen Mitgliedern ist im Fördervertrag festzuhalten, dass die Unabhängigkeit und Neutralität des Vereins unantastbar ist. Förderverträge können die in der Satzung genannten Vorgaben nie ersetzen, sondern nur ergänzen.
5. Arten und Voraussetzungen der Institutionellen Mitgliedschaft
 - I. Die Institutionelle Mitgliedschaft wird schriftlich mit Unterzeichnung des Fördervertrags beantragt. Über die Aufnahme wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen. Institutionelle Mitglieder sind weder stimmberechtigt auf der Hauptversammlung noch Teil dieser.
6. Beendigung der Institutionellen Mitgliedschaft
 - I. Die Institutionelle Mitgliedschaft endet mit Kündigung des Fördervertrags, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Schließung der Institution, sofern keine Rechtsnachfolge besteht. Der Austritt ist zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten dem Vorstand mitzuteilen.
 - I. Ein Institutionelles Mitglied wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen, wenn dieses mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat.
 - II. Ein Institutionelles Mitglied kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der Umstände eintritt:
 1. Das Institutionelle Mitglied hat schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die im nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt.
 2. Das Institutionelle Mitglied hat unehrenhafte Handlungen begangen.
 3. Die Leistungen des Institutionellen Mitglieds für den Verein nicht mehr notwendig erscheinen und der Fördervertrag seitens des Vorstands gekündigt wird.
 - III. Ausschlüsse werden zum Ablauf eines Monats durchgeführt.
 - IV. Mit der Beendigung der Institutionellen Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
 - V. Das Institutionelle Mitglied hat nach seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen und sonstigen Geld- oder Sachleistungen. Dabei ist es unerheblich, ob das Institutionelle Mitglied auf eigenen Wunsch den Verein verlassen hat oder aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

§ 9 Freundschaft

- I. Die Freundschaft können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften eingehen. Als natürliche Personen, juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaften sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen und zum Verein eine symbolische Bindung aufbauen möchten.
- II. Die Freundschaft beginnt nach Freigabe durch den Vorstand und die Unterzeichnung des Freundschaftsvertrags zum 01. des darauffolgenden Monats und läuft auf unbestimmte Zeit.
- III. Eine rückwirkende Freundschaft zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit ist nicht zulässig.
- IV. Bei Aufnahme von Freunden ist im Freundschaftsvertrag festzuhalten, dass die Unabhängigkeit und Neutralität des Vereins unantastbar ist.
- V. Arten und Voraussetzungen der Freundschaft
 1. Die Freundschaft wird schriftlich mit Unterzeichnung des Freundschaftsvertrags beantragt. Über die Aufnahme wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen. Freunde sind nicht stimmberechtigt auf der Hauptversammlung und sind nicht Teil der Hauptversammlung.
- VI. Beendigung der Freundschaft
 1. Die Freundschaft endet mit Kündigung des Freundschaftsvertrags, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Schließung der Institution, sofern keine Rechtsnachfolge besteht. Der Austritt ist zum Ende eines Jahres oder einer Frist von 6 Monaten dem Vorstand mitzuteilen.
 2. Eine Freundschaft kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung beendet werden, wenn mindestens einer der Umstände eintritt:
 - I. Der Freund hat schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt.
 - II. Der Freund hat unehrenhafte Handlungen begangen.
 3. Beendigungen der Freundschaften werden zum Ablauf eines Monats durchgeführt.
 4. Mit der Beendigung der Freundschaft erlöschen alle Freundschaftsrechte und -pflichten.

5. Der Freund hat nach seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen und sonstigen Geld- oder Sachleistungen. Dabei ist es unerheblich, ob der Freund auf eigenen Wunsch die Freundschaft mit dem Verein beendet oder die Freundschaft durch den Verein beendet wurde.

§ 10 Finanzen

I. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig nach Maßgabe der § 51 – § 68 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist demokratisch, neutral und unabhängig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann nach Maßgabe des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland Mittel für die Verwirklichung seiner gemeinnützigen Ziele einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele des Vereins durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zuwenden. Die Zuwendung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Darüber hinaus ist die Mittelweitergabe nach § 58 Nummer 2 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

II. Aufteilung und Verwendung der Finanzmittel

1. Mindestens 50,0% aller Finanzmittel des Vereins im Jahr müssen von Persönlichen Mitgliedern, Institutionellen Mitgliedern, öffentlichen Fördergeldern und Spenden stammen. Maximal 50,0% aller Finanzmittel des Vereins im Jahr dürfen von Sponsoren stammen. Stichtag der Prüfung ist der 01.01. und 01.07. eines Jahres.

III. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Persönliche Mitglieder und Institutionelle Mitglieder werden in der Ordnung festgehalten. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in den Verein ist der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Halbjahr für Persönliche Mitglieder und Institutionelle Mitglieder zu berechnen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Persönlichen Mitgliedern halbjährlich mittels Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum-Lastschrift oder über alternative gesetzlich zugelassene Zahlungswege im Zeitraum vom 01.01. – 07.01. und 01.07. – 07.07. eines Jahres für das laufende Halbjahr eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag bei Institutionellen Mitgliedern muss seitens des Institutionellen Mitglieds innerhalb eines Monats nach Beitritt und anschließend zum 31.01. eines Jahres per Überweisung gezahlt werden.
3. Persönliche Mitglieder mit Ehrentitel sind dauerhaft vom Mitgliedsbeitrag befreit. Im Falle des Verlustes des Ehrentitels fällt die Zahlung des Mitgliedsbeitrags an.
4. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags wird mit einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung beschlossen. Über eine Stundung wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands beschlossen.

IV. Aufwandsentschädigung

1. Mitglieder des Vorstands erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement eine Aufwandsentschädigung gemäß dem Ehrenamtsfreibetrag der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Der Betrag ist für alle berechtigten Personen gleich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufwandsentschädigung.
2. Voraussetzungen für die Einführung der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen
 - I. Das Mitglied des Vorstands war bereits mindestens 12 Monate durchgehend Mitglied des Vorstands.
 - II. Das Mitglied des Vorstands ist Ordentliches Mitglied.
 - III. Das Mitglied des Vorstands hat im Halbjahr vor der potentiellen ersten Auszahlung der Aufwandsentschädigung nachweislich an mindestens 80,0% der Termine des Stammtisch Wirtschaft teilgenommen.
3. Voraussetzungen für die Versagung der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen
 - I. Das Mitglied des Vorstands verliert im Laufe seiner Amtszeit den Status als Ordentliches Mitglied.

- II. Das Mitglied des Vorstands nimmt im Laufe seiner Amtszeit nicht an der Exkursion Wirtschaft teil.
- III. Das Mitglied des Vorstands überschreitet nachweislich im Laufe seiner Amtszeit die Abwesenheitsquote von 20,0% für die Teilnahme am Stammtisch Wirtschaft.
- 4. Bei Versagung der Voraussetzungen für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an den Vorstand erfolgt die Einstellung der Zahlungen sofort nach Feststellung der Versagungsgründe.
- 5. In welcher Höhe die Mitglieder des Vorstands diese Aufwandsentschädigung erhalten sollen, beschließt der Vorstand Finanzen anhand der jeweils aktuellen Finanzlage für ein gesamtes Jahr. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist gedeckelt auf den Ehrenamtsfreibetrag der Bundesrepublik Deutschland. In finanziellen Notsituationen des Vereins kann der Vorstand Finanzen die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen mit sofortiger Wirkung beenden.
- 6. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt immer zum 01. eines Monats.

§ 11 Datenschutz, Datenverarbeitung, Urheberrecht, Haftung

I. Datenschutz

- 1. Alle Amtsträger des Vereins verpflichten sich der Einhaltung der Datenschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union. Sofern der Gesetzgeber einen offenen Geltungsbereich zulässt findet immer die strengere Interpretation der Gesetze stets Anwendung.
- 2. Auf personenbezogene Daten der Mitglieder zugreifen und mit diesen arbeiten darf nur der Vorstand. Den Zugriff auf alle Daten des Vereins dürfen nur der Präsident und der Vorstand Recht haben. Alle anderen Mitglieder des Vorstands dürfen nur auf die Daten zugreifen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem Ressort zwingend notwendig sind. Mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands oder einer Mehrheit von 100,0% des Aufsichtsrats wird darüber beschlossen, in einem begründeten Ausnahmefall dem Präsident des Aufsichtsrats vorläufigen Lese-Zugriff auf alle Daten des Vereins zu gewähren.
- 3. Der Datenaustausch personenbezogener Daten der Mitglieder zwischen der Goethe Business & Economics Group und den Institutionen der Allianz Goethe Group ist zwecks Zusammenarbeit nur dann zulässig, sofern damit ein gemeinsamer Zweck verfolgt wird. Es dürfen nur so viele Daten der Mitglieder wie zwingend notwendig ausgetauscht werden.

II. Datenverarbeitung

- 1. Alle Amtsträger haben sicherzustellen, dass alle Daten des Vereins ordentlich und permanent gepflegt, sortiert, gesichert, archiviert und in hoher Auflösung digitalisiert werden. Mit Daten sind insbesondere eingehende und ausgehende Briefe, Chats, eigene Druckerzeugnisse, Dateien auf Speichermedien, Fotografien, Tonaufnahmen, Videoaufnahmen und Verträge des Vereins gemeint.
- 2. Daten dürfen nur vernichtet werden, wenn mindestens einer der Umstände eintritt:
 - I. Beim Datum handelt es sich nachweislich um ein Duplikate.
 - II. Beim Datum handelt es sich nachweislich um unerwünschte, unerlaubte oder gefährliche Daten.
 - III. Kopien der betroffenen Daten liegen nachweislich in elektronischer Form vorliegen und die Aufbewahrung in analoger Form ist rechtlich nicht mehr notwendig. Ideell wichtige und für den Verein historisch relevante Daten sind davon ausgenommen.
 - IV. Geltende Gesetze und/oder richterliche Urteile und Anordnungen dazu auffordern.
- 3. Der Vorstand muss lückenlos sicherstellen, dass die gesamte im Namen und im Interesse des Vereins geführte Chat-, Brief- und E-Mail-Kommunikation von Amtsträgern archiviert, digitalisiert und zukünftigen Amtsträgern lückenlos zur Verfügung gestellt wird.
- 4. Für die gesamte schriftliche Kommunikation zwischen Amtsträgern des Vereins, zwischen Amtsträgern und Mitgliedern des Vereins und zwischen Amtsträgern und Personen sowie Institutionen außerhalb des Vereins, die im Sinne des Vereins geführt wird, dürfen ausschließlich Dienste verwendet werden, die der zentralen Verwaltung des Vereins oder der Goethe Group unterliegen.
- 5. Der Vorstand darf im Rahmen der Einführung neuer offizieller Kommunikationswege alle Persönlichen Mitglieder unter Nennung ihrer vollständigen Namen in einer Internetplattform zusammenführen. Die Erlaubnis hierfür muss von den Persönlichen Mitgliedern nicht eingeholt werden.
- 6. Verwendung privater Kommunikationskanäle, die vom Verein nicht administriert werden, ist nur dann zulässig, wenn der Verein den benötigten Kommunikationskanal den Amtsträgern nicht

bereitstellt und dies mit einer Mehrheit von 75,00% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 51,0% des Aufsichtsrats genehmigt wird.

III. Urheberrecht

1. Bei Werken nach Maßgabe des §2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Bundesrepublik Deutschland, die von Amtsträgern des Vereins für und/oder im Interesse des Vereins im Rahmen der Ausübung ihrer Amtstätigkeit erstellt werden, behält der Verein das alleinige unwiderrufliche Recht. Es ist dabei unerheblich, in welchem Ressort der Amtsträger tätig ist und für welches Ressort dieser ein Werk erstellt hat, solange es für den Verein beziehungsweise im Interesse des Vereins erstellt wurde.
2. Der Verein kann seine Rechte an Werken an eine Gesellschaft abtreten, die für ihn diese verwaltet.
3. Hiervon können in begründeten Ausnahmefällen mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands Ausnahmen gemacht werden.

IV. Haftung

1. Die Haftung der Amtsträger des Vereins gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Beschlüsse, Wahlen, Stimmen

- I. Bei allen Beschlüssen und Wahlen innerhalb aller Organe des Vereins zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen und zählen nicht als Nein-Stimme.
- II. Auf der Hauptversammlung haben nur Ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht. Alle Stimmberechtigten haben 1 Stimme.
- III. Alle Beschlüsse und Wahlen sind mit Namen des Antragstellers, Datum, Zeit und Ort zu protokollieren.
- IV. Soll bei Beschlüssen oder Wahlen ein Quorum erreicht werden, so zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen unabhängig davon, wie viele Enthaltung-Stimmen es gibt.
- V. In begründeten Ausnahmefällen kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats darüber beschlossen werden, die Wahl eines Mitglieds des Vorstands oder eines Mitglieds des Aufsichtsrats über die elektronische Abstimmung über die Internetplattform des Vereins durchzuführen. Bei der elektronischen Abstimmung muss der Aufsichtsrat die Rechtmäßigkeit der Einberufung, der Beschlüsse und der Entscheidung überprüfen und schriftlich bestätigen.
- VI. Wenn es innerhalb eines Organs des Vereins einen Präsidenten gibt, so hat dieser innerhalb seines Organs 2 Stimmen.
- VII. Beschlüsse des Vorstands müssen dem Aufsichtsrat umgehend vorgelegt werden. Diese können innerhalb von 1 Tag nach Vorlage mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats aufgehoben werden, wenn diese Beschlüsse nach Auffassung des Aufsichtsrats gravierende negative Auswirkungen auf den Verein und seine Entwicklung haben.

§ 13 Satzung

I. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Hauptversammlung oder einer elektronischen Abstimmung über die Internetplattform des Vereins. Bei der elektronischen Abstimmung muss der Aufsichtsrat die Rechtmäßigkeit der Einberufung, der Beschlüsse und der Entscheidung überprüfen und schriftlich bestätigen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75,0% der anwesenden Ordentlichen Mitglieder auf einer Hauptversammlung oder einer Mehrheit von 75,0% aller Ordentlichen Mitglieder beim Einsenden von Erklärungen an den Vorstand.
3. Sollten auf der Hauptversammlung Satzungsänderungen beschlossen werden, die anschließend vom Amtsgericht bezüglich der Eintragung ins Vereinsregister oder dem Finanzamt bezüglich der Gemeinnützigkeit beanstandet werden, so ist der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl ohne Einberufung einer erneuten Hauptversammlung berechtigt, im Sinne der Hauptversammlung Änderungen an den beanstandenden Passagen vorzunehmen bis sie erfolgreich von den entsprechenden Behörden angenommen werden. Über Änderungen müssen die Mitglieder umgehend informiert werden. Die Änderungen müssen dabei hervorgehoben werden.
4. Redaktionelle Änderungen der Satzung können mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats ohne Einberufung einer Hauptversammlung durchgeführt werden. Über jede Änderung müssen die Mitglieder umgehend informiert werden. Die Änderungen müssen dabei hervorgehoben werden.

5. Inhaltliche Änderungen der Satzung können durch die Ordentlichen Mitglieder ohne Einberufung einer Hauptversammlung durchgeführt werden. Mindestens 10 Ordentliche Mitglieder oder 50,0% aller Ordentlichen Mitglieder müssen für eine gültige Abstimmung teilnehmen. Hierzu aufrufen kann der Vorstand. Der Vorstand muss dabei allen Ordentlichen Mitgliedern die Satzungsänderungsanträge zuschicken oder öffentlich machen. Das Ordentliche Mitglied hat 7 Tage Zeit über die Satzungsänderungsanträge abzustimmen. Wenn ein Ordentliches Mitglied innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe keine Rückmeldung zu den eingereichten oder veröffentlichten Satzungsänderungsanträgen über den offiziellen Kommunikationsweg gibt, so gilt seine Stimme als Enthaltung.

II. Inkrafttreten

1. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Vereinsauflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75,0% aller anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.
- III. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Goethe Network Group zwecks Verwendung im Sinne des bisherigen Vereinszwecks.

§ 15 Erläuterungen

I. Datum

1. Beim Thema Datenschutz und Datenverarbeitung ist mit „Datum“ die Einzahl des Begriffs „Daten“ gemeint.

II. Zeitangaben

1. Jahr: Gemeint ist das Kalenderjahr.
2. Halbjahr: Gemeint ist das Kalenderhalbjahr

III. Notsituation

1. Eine Notsituation liegt dann vor, wenn mindestens einer der Umstände eintritt:
 - I. Der Vorstand hat aufgehört seinen Pflichten nachzukommen.
 - II. Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit.
 - III. Der Verein steht kurz vor einer Insolvenz.